

# Jugendsatzung der Sportvereinigung Steinhagen e. V.



## Präambel

Diese Jugendsatzung regelt die besonderen Belange aller jugendlichen Mitglieder der Spvg Steinhagen e. V. und ihrer Organe und hält sich an die allgemeinen Richtlinien, die vom Deutschen Sportbund herausgegeben wurden.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Spvg Steinhagen e. V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Als Jugendlichen gelten alle Mitglieder, die bis zum Tage des Vereinsjugendtages das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

## § 2 Jugendorgane

Organe der Jugendabteilung sind:

1. der Vereinsjugendtag
2. der Vereinsjugendausschuss

## § 3 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind:
  - Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche,
  - Sie sind das oberste Organ der Jugend der Spvg Steinhagen e. V.,
  - Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
  - Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses,
  - Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
  - Genehmigung der Jahresrechnung,
  - Wahl des Vereinsjugendausschusses,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - Beschlussfassung über die Jugendsatzung und deren Änderung.
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich, und zwar bis März, statt. Er wird mindestens 12 Tage vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte in der Tagespresse oder durch Aushang einberufen. Auf schriftlichen Antrag, unter Angaben der Gründe eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung, muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 2 Wochen stattfinden.  
Die Form der Einladung richtet sich nach Satz 2.

4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitglieder der Jugendabteilung vom vollendeten 10. Lebensjahr an, haben je eine nicht übertragbare Stimme.
6. Die einzelnen Abteilungen sollten eigene Vereinsjugendtage nach den Bestimmungen dieser Jugendsatzung durchführen.

## § 4 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendwart,
- seinem Vertreter,
- dem Jugendsprecher,
- der Jugendsprecherin,
- dem Beisitzer Badminton,
- dem Beisitzer Fußball,
- dem Beisitzer Handball,
- dem Beisitzer Radsport,
- dem Beisitzer Tischtennis,
- dem Beisitzer Turnen,
- dem Beisitzer Volleyball.

Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahre gewählt.

Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Jugendsprecher und die Beisitzer werden jeweils für 1 Jahr gewählt.

Die Jugendsprecher müssen zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein.

2. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die gewählten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Jugendwart ist der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses. Er lädt zu den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses ein, und hat Sitz und Stimme im Hauptvorstand. Im Verhinderungsfalle nimmt sein Stellvertreter die genannten Aufgaben wahr.
4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.  
Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses sollten monatlich stattfinden.  
Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.  
Bei Stimmgleichheit im Vereinsjugendausschuss ist die Stimme des Jugendwartes ausschlaggebend.
5. Vorstandsmitglieder des Vereins, und seiner Abteilungen, können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

## **§ 5 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen dieser Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag, oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt gem. Beschluss des Vereinsjugendtages am 11.03.1991 in Kraft.

gez.

Rudolf Deike

Regina Klinke